



Endgültige Bedingungen vom 9. Dezember 2008
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 18. April 2008

Endlos Turbo-Optionsscheine bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht der Emittentin
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

- WKN TB2MY6 bis TB2MZP -

I. Allgemeine Informationen

Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") ergänzen den Basisprospekt vom 18. April 2008 und sind nicht als eigenständiges Dokument zu verstehen. Die Risikohinweise und Produktinformationen sind dem Basisprospekt zu entnehmen.

Zur vollständigen Information über die Emittentin, die hierin angebotenen Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospektes einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.

1. Bereithaltung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt festgelegte Bedeutung.

Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die vollständigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen vervollständigen die in dem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit eckigen Klammern (" []" bzw. "●") gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen sind für die Wertpapiere auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und der kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt worden.

Die endgültigen Emissionsdaten der Wertpapiere sind vor den Emissionsbedingungen abgedruckt.

3. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter V. abgedruckten **Emissionsbedingungen allein maßgeblich.**

Die Ausführungen des Basisprospektes enthalten umfassende vollständige Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung.

Sofern der Anleger sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend z.B. durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich seines Steuerberaters - beraten zu lassen.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen

Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

II. Basiswert

Aktien (die "Basiswerte")

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden. Die verschiedenen den Wertpapieren jeweils unterliegenden Aktien mit den dazugehörigen WKN/ISIN und die Namen der Gesellschaft und die jeweils relevante Referenzstelle können der in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Tabelle, welche die Endgültigen Emissionsdaten enthält, entnommen werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der relevanten Referenzstelle und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei der Emittentin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswertes lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswertes zu. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

III. Informationen über die Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen

Die Angaben zu der Produktinformation und den Rückzahlungsmodalitäten und zu den produktspezifischen Risikofaktoren der Wertpapiere sowie den allgemeinen Risikofaktoren sind zwingend dem Basisprospekt zu entnehmen.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seinen persönlichen Beratern – einschließlich seinem Steuerberater – in Verbindung zu setzen.

2. Verkaufsbeginn (V. 4.1.9. des Basisprospektes)

9. Dezember 2008

3. Anfänglicher Verkaufspreis (Preisfestsetzung) (V. 5.3. des Basisprospektes)

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten".

4. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospektes)

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten".

5. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospektes)

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:
Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium), Stuttgart: EUWAX.

6. Währung der Emission (V. 4.1.5. des Basisprospektes)

Die Emission wird in Euro angeboten.

IV. Endgültige Emissionsdaten der Endlos Turbo-Optionsscheine

Die in den Emissionsbedingungen mit [*] gekennzeichneten Stellen lauten für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der nachstehenden Tabelle (die "Endgültigen Emissionsdaten") angegeben. Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren geltenden Emissionsbedingungen werden somit durch die in den Endgültigen Emissionsdaten festgelegten Angaben vervollständigt. Jeder Serie ist eine Wertpapierkennnummer (WKN) zugeordnet. In der Zeile der jeweiligen WKN finden sich die für diese Serie zu ergänzenden Angaben.

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse/ Berechnungskurs	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB2MY6/ DE000TB2MY64	150.000	Call	AEGON N.V. - NL0000303709-	Euronext Amsterdam/ Euronext Amsterdam/ Schlusskurs	1	EUR 2,00	9. Dezember 2008	2,86
TB2MY7/ DE000TB2MY72	150.000	Call	AEGON N.V. - NL0000303709-	Euronext Amsterdam/ Euronext Amsterdam/ Schlusskurs	1	EUR 3,00	9. Dezember 2008	1,91
TB2MY8/ DE000TB2MY80	1.500.000	Call	Allianz SE - DE0008404005-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 55,50	9. Dezember 2008	1,73
TB2MY9/ DE000TB2MY98	1.500.000	Call	Allianz SE - DE0008404005-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 58,50	9. Dezember 2008	1,43

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse/ Berechnungskurs	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB2MYA/ DE000TB2MYA6	1.500.000	Call	Allianz SE - DE0008404005-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 61,50	9. Dezember 2008	1,14
TB2MYB/ DE000TB2MYB4	150.000	Call	AXA S.A. - FR0000120628-	Euronext Paris/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 12,50	9. Dezember 2008	3,71
TB2MYC/ DE000TB2MYC2	150.000	Call	Deutsche Postbank AG - DE0008001009-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 8,00	9. Dezember 2008	5,65
TB2MYD/ DE000TB2MYD0	150.000	Call	Deutsche Postbank AG - DE0008001009-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 10,00	9. Dezember 2008	3,69
TB2MYE/ DE000TB2MYE8	150.000	Call	E.ON AG - DE000ENAG999-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 14,50	9. Dezember 2008	10,51
TB2MYF/ DE000TB2MYF5	150.000	Call	HeidelbergCement AG - DE0006047004-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 15,50	9. Dezember 2008	15,09
TB2MYG/ DE000TB2MYG3	150.000	Call	HeidelbergCement AG - DE0006047004-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 18,50	9. Dezember 2008	12,20

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse/ Berechnungskurs	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB2MYH/ DE000TB2MYH1	150.000	Call	IVG Immobilien AG - DE0006205701-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 1,50	9. Dezember 2008	2,24
TB2MYJ/ DE000TB2MYJ7	150.000	Call	Arcandor AG - DE0006275001-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 1,40	9. Dezember 2008	1,18
TB2MYK/ DE000TB2MYK5	150.000	Call	Arcandor AG - DE0006275001-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 1,80	9. Dezember 2008	0,81
TB2MYL/ DE000TB2MYL3	150.000	Call	Klöckner & Co AG - DE000KC01000-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 8,80	9. Dezember 2008	2,17
TB2MYM/ DE000TB2MYM1	1.500.000	Call	Linde AG - DE0006483001-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 28,50	9. Dezember 2008	2,79
TB2MYN/ DE000TB2MYN9	150.000	Call	Q-Cells SE - DE0005558662-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 21,00	9. Dezember 2008	*
TB2MYP/ DE000TB2MYP4	150.000	Call	Qiagen N.V. - NL0000240000-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 11,00	9. Dezember 2008	2,49

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse/ Berechnungskurs	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB2MYQ/ DE000TB2MYQ2	1.500.000	Call	RWE AG - DE0007037129-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 56,50	9. Dezember 2008	0,28
TB2MYR/ DE000TB2MYR0	1.500.000	Call	K + S Aktiengesellschaft - DE0007162000-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 29,00	9. Dezember 2008	0,41
TB2MYS/ DE000TB2MYS8	150.000	Call	SGL Carbon AG - DE0007235301-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 17,50	9. Dezember 2008	3,72
TB2MYT/ DE000TB2MYT6	150.000	Call	Sixt AG - DE0007231326-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 6,30	9. Dezember 2008	3,14
TB2MYU/ DE000TB2MYU4	1.500.000	Call	Société Générale S.A. - FR0000130809-	Euronext Paris/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 26,00	9. Dezember 2008	1,06
TB2MYV/ DE000TB2MYV2	1.500.000	Call	Société Générale S.A. - FR0000130809-	Euronext Paris/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 29,00	9. Dezember 2008	0,76
TB2MYW/ DE000TB2MYW0	150.000	Call	SolarWorld AG - DE0005108401-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 11,50	9. Dezember 2008	1,43

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse/ Berechnungskurs	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB2MYX/ DE000TB2MYX8	1.500.000	Call	Salzgitter AG - DE0006202005-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 45,50	9. Dezember 2008	0,67
TB2MY Y/ DE000TB2MY Y6	150.000	Call	Versatel AG - DE000A0M2ZK2-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 6,00	9. Dezember 2008	4,14
TB2MYZ/ DE000TB2MYZ3	150.000	Call	Versatel AG - DE000A0M2ZK2-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 7,00	9. Dezember 2008	3,18
TB2MZ0/ DE000TB2MZ06	150.000	Call	Versatel AG - DE000A0M2ZK2-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 8,00	9. Dezember 2008	2,22
TB2MZ1/ DE000TB2MZ14	1.500.000	Put	Bayer AG - DE0005752000-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 41,50	9. Dezember 2008	0,27
TB2MZ2/ DE000TB2MZ22	150.000	Put	HUGO BOSS AG - DE0005245534-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 13,50	9. Dezember 2008	3,73
TB2MZ3/ DE000TB2MZ30	150.000	Put	Commerzbank AG - DE0008032004-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 9,50	9. Dezember 2008	2,74

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse/ Berechnungskurs	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB2MZ4/ DE000TB2MZ48	1.500.000	Put	Deutsche Börse AG - DE0005810055-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 55,50	9. Dezember 2008	*
TB2MZ5/ DE000TB2MZ55	1.500.000	Put	Daimler AG - DE0007100000-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 26,20	9. Dezember 2008	0,19
TB2MZ6/ DE000TB2MZ63	150.000	Put	Deutsche Postbank AG - DE0008001009-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 16,20	9. Dezember 2008	3,50
TB2MZ7/ DE000TB2MZ71	1.500.000	Put	E.ON AG - DE000ENAG999-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 27,50	9. Dezember 2008	0,33
TB2MZ8/ DE000TB2MZ89	150.000	Put	GEA Group AG - DE0006602006-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 12,00	9. Dezember 2008	1,47
TB2MZ9/ DE000TB2MZ97	1.500.000	Put	Bilfinger Berger AG - DE0005909006-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 32,20	9. Dezember 2008	0,30
TB2MZA/ DE000TB2MZA3	1.500.000	Put	Linde AG - DE0006483001-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 55,50	9. Dezember 2008	*

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse/ Berechnungskurs	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB2MZB/ DE000TB2MZB1	1.500.000	Put	MAN AG - DE0005937007-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 36,50	9. Dezember 2008	0,44
TB2MZC/ DE000TB2MZC9	150.000	Put	Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG - DE000A0F6MD5-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 7,80	9. Dezember 2008	0,65
TB2MZD/ DE000TB2MZD7	1.400.000	Put	PUMA AG Rudolf Dassler Sport - DE0006969603-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 143,00	9. Dezember 2008	1,84
TB2MZE/ DE000TB2MZE5	1.500.000	Put	Q-Cells SE - DE0005558662-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 27,00	9. Dezember 2008	0,99
TB2MZF/ DE000TB2MZF2	150.000	Put	RHÖN-KLINIKUM AG - DE0007042301-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 15,80	9. Dezember 2008	1,45
TB2MZG/ DE000TB2MZG0	1.500.000	Put	RWE AG - DE0007037129-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 63,50	9. Dezember 2008	0,61
TB2MZH/ DE000TB2MZH8	1.500.000	Put	K + S Aktiengesellschaft - DE0007162000-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 33,50	9. Dezember 2008	0,22

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse/ Berechnungskurs	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB2MZJ/ DE000TB2MZJ4	1.500.000	Put	K + S Aktiengesellschaft - DE0007162000-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 35,50	9. Dezember 2008	0,43
TB2MZK/ DE000TB2MZK2	150.000	Put	SGL Carbon AG - DE0007235301-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	1	EUR 20,20	9. Dezember 2008	*
TB2MZL/ DE000TB2MZL0	1.500.000	Put	Siemens AG - DE0007236101-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 49,00	9. Dezember 2008	0,11
TB2MZM/ DE000TB2MZM8	1.500.000	Put	Software AG - DE0003304002-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 42,80	9. Dezember 2008	0,39
TB2MZN/ DE000TB2MZN6	1.500.000	Put	Salzgitter AG - DE0006202005-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 54,00	9. Dezember 2008	0,52
TB2MZP/ DE000TB2MZP1	1.500.000	Put	Wacker Chemie AG - DE000WCH8881-	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex/ Schlusskurs	0,1000	EUR 78,00	9. Dezember 2008	1,01

* Diese Optionsscheine werden aufgrund der veränderten Marktsituation nicht angeboten.

V. Emissionsbedingungen

Optionsbedingungen für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht der Emittentin

- WKN [*] -
- ISIN [*] -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs überschreitet - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. unterschreitet - im Falle von Put-Optionsscheinen -.

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsmenge":	[*]
"Relevante Referenzstelle":	[*]
"Berechnungskurs":	[*]
"Basiswert":	[*]
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [*]
"Maßgeblicher Basiskurs":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie ggf. zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basiskurs.
"Relevante Terminbörse":	[*]
"Knock-out-Fristbeginn":	[*]
"Marge":	1,50 %
"r-Zinssatz":	Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters) Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 10 bekannt machen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in den Endgültigen Emissionsdaten angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": 90 % - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw.
100 % - im Falle von Put-Optionsscheinen -

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. überschreitet - im Falle von Put-Optionsscheinen - (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) je Optionsschein.
- (5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basiskurs

- (1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich – im Falle von Call-Optionsscheinen – bzw. abzüglich – im Falle von Put-Optionsscheinen – Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basiskurses erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basiskurses. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basiskurs ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basiskurs.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen durch die Gesellschaft bleibt die Bezugsmenge unverändert und der dann maßgebliche Basiskurs wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um den maßgeblichen Dividendenprozentsatz des Betrages der Bruttodividende reduziert.

"Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden. Im Falle von Call-Optionsscheinen: Sofern der gemäß nachfolgender Formel ermittelte Nettodividendenprozentsatz aufgrund geänderter in- oder ausländischer steuerrechtlicher Gesetze und Vorschriften nach dem Zeitpunkt des Verkaufsbeginns geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, wird die Emittentin den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabsetzen.

Für Aktien von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland gilt:

$$\text{Nettodividendenprozentsatz} = (\text{Bruttodividende} - \text{Einbehaltene Quellensteuer} + \text{Quellensteuerminderungsbetrag}) \times 100.$$

Für Aktien von Gesellschaften mit Sitz im Ausland gilt:

$$\text{Nettodividendenprozentsatz} = (\text{Bruttodividende} - \text{Einbehaltene ausländische Quellensteuer} + \text{Quellensteuerminderungsbetrag aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen}) \times 100.$$

Die Emittentin wird die Anpassung sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) die Bezugsmenge und der Basiskurs entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Bezugsmenge und der Basiskurs entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungs-

maßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- h) Die Berechnung der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-trinkaus.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Berechnungskurs des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 11 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 12 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im Dezember 2008

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG